



# Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

vom 27. September 2019

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe c und 121a der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Beiträge des Bundes an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>3</sup>.

## **Art. 2** Beiträge des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten, die den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen.

<sup>2</sup> Der Pauschalbetrag ist so zu bemessen, dass er die Hälfte der Lohnkosten für eine Kontrolle deckt, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Pauschalbetrag und die Voraussetzungen für dessen Ausrichtung fest.

## **Art. 3** Kontrollen und Vollzug

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für eine angemessene Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht.

<sup>2</sup> Die zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft jährlich Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

### SR 823.12

- <sup>1</sup> SR 101
- <sup>2</sup> BBl 2019 2711
- <sup>3</sup> SR 142.20

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen:

- a. zu Art und Umfang der Kontrollen;
- b. zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden;
- c. zu den Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und zur Mitwirkung der meldepflichtigen Arbeitgeber.

**Art. 4** Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>4</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich**

*Art. 9 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 AIG<sup>5</sup>;

*Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Für den Zugriff der Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ist kein Entscheid des SEM notwendig.

## **2. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>6</sup>**

*Art. 35 Abs. 3 Bst. k*

<sup>3</sup> Folgende Stellen dürfen mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen:

- k. die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> SR 142.51

<sup>5</sup> SR 142.20

<sup>6</sup> SR 823.11

<sup>7</sup> SR 142.20

**Art. 5** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2023. Danach sind alle darin enthaltenen Einfügungen, Aufhebungen oder Änderungen hinfällig.

Ständerat, 27. September 2019

Nationalrat, 27. September 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti

Die Sekretärin: Martina Buol

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2020 unbenützt abgelaufen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

26. Februar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

